

brechen begangen haben. Durch den Zwang wird nachdrücklich auf die unbedingte Pflichterfüllung orientiert, womit differenzierte Nachteile verbunden sind.¹⁵

Rechtliche Sanktionen sind in mehrfacher Hinsicht mit der sozialistischen Demokratie verbunden. Sie mobilisieren die Kollektive der Werktätigen, initiieren deren moralische Einwirkung auf Rechtsverletzer, die die Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen ergänzt und verstärkt.

Rechtliche Sanktionen sind in das gesamte System rechtlicher Gewährleistungsmittel eingebettet und eng mit der juristischen Verantwortlichkeit verbunden. Sie sind besondere Rechtsfolgen, die der Rechtspflichtverletzer tragen muß oder die ihm auf erlegt werden; in bestimmten Fällen kann er sie auch freiwillig leisten, z. B. den Schadenersatz. Ihre spezifische Rolle ergibt sich daraus, daß sie der Unverbrüchlichkeit der rechtlichen Pflichtenregelung Ausdruck und gegebenenfalls Nachdruck geben, indem sie als unverzichtbarer Bestandteil der Rechtsnorm und Maßnahme rechtlicher Verantwortlichkeit stets mit der Möglichkeit der Zwangsanwendung ausgestattet sind.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur sind verschiedene Wege zur Systematisierung und Klassifizierung rechtlicher Sanktionen besprochen worden. Verbreitet ist die Einteilung der Sanktionen entsprechend dem System der Rechtszweige in zivilrechtliche, arbeitsrechtliche, wirtschaftsrechtliche, strafrechtliche und andere Sanktionen. Dieses Herangehen zeigt den Zusammenhang zu jenen Verhältnissen, zu deren rechtlicher Sicherung sie erlassen wurden. Eine andere Einteilung knüpft an die unterschiedlichen Formen der Verantwortlichkeit an, womit dieser Zusammenhang in den Vordergrund gestellt wird. Es werden so vor allem die Sanktionen der materiellen, der disziplinarischen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vereint. Der sowjetische Autor D. E. Leist unterscheidet rechtswiederherstellende und strafende Sanktionen, womit er an die Art und Weise anknüpft, mittels der die in den Sanktionen vorgesehenen Maßnahmen dem Schutz der Rechtsordnung und der Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten dienen.¹⁶ Die unterschiedlichen Bezüge, die allen Einteilungen zugrunde liegen, heben verschiedene Aspekte hervor, die sämtlich praktischen Bedürfnissen dienen. Nicht zuletzt sind sie mit dem Bedürfnis verbunden, rechtliche Sanktionen so miteinander zu verbinden, daß mit ihnen ein hoher Effekt erreicht wird. Beispielsweise wird der erzieherische Effekt unter bestimmten Bedingungen erhöht, indem eine Strafe mit dem Schadenersatz oder ein Schadenersatz mit einer Disziplinarmaßnahme verbunden wird. Die Systematisierung dient so der Rechtspraxis, dem tieferen Verstehen dieser rechtlichen Erscheinung und ihrer begrifflichen Widerspiegelung.

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird es notwendig und zugleich möglich, die Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der Gewährleistung eines rechtsnormgemäßen Handelns zu erhöhen. Die Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft ist auch der wesentliche Inhalt und die Hauptrichtung der Erhöhung der Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen.

¹⁵ Vgl. a. r O., S. 25 ff., S. 19.

¹⁶ Vgl. O. E. Leist, Sankzii w sowjetskom prawe, Moskau 1962, S. 106 ff. K.-F. Gruel hat, an O.E. Leist anknüpfend, diese Systematik weiter vertieft; vgl. seine Dissertation: Die Rolle der Sanktionen des sozialistischen Rechts und ihre Gestaltung in Rechtsnormen, Babelsberg 1973, S. 372 ff.